

LANDESREKTORENKONFERENZ
N O R D R H E I N - W E S T F A L E N



DER VORSITZENDE
Prof. Dr.-Ing. Fritz Steimle

LRK NRW · Postfach 103764 · 4300 Essen 1

Präsident
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtags
Postfach 1143

4000 Düsseldorf

Telex 8579091 unle d

Btx # 21949

Fernsprecher

(0201) 1832000 oder

Durchwahl 183 - 2048

Bearbeiter

Schmittgen

Universitätsstraße 2

4300 Essen 1, den 23.06.1987

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10 1154

Betr.: Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Fachhochschulgesetzes sowie eines Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/1769 -
in Verbindung mit:
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 10/1341 -

hier: Anhörung zum WissHG und FHG

Bezug: Ihr Schreiben vom 23.04.1987 - I. 1. G.

Anlg.: - 1 - (geheftet)

Sehr geehrter Herr Präsident,

zu Ihrer Kenntnisnahme übersende ich Ihnen die schriftliche Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz Nordrhein-Westfalen in 150facher Ausfertigung.

Ich darf schon jetzt darauf hinweisen, daß für die Landesrektorenkonferenz der Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Herr Prof. Dr. H.U. Erichsen eine mündliche Stellungnahme abgeben wird. Die Rektoren der übrigen Hochschulen beabsichtigen lediglich ergänzende Stellungnahmen abzugeben, so daß auf diese Weise eine arbeitsökonomische Abwicklung der Anhörung sichergestellt sein dürfte. Ich würde es deshalb für sinnvoll erachten, wenn Herrn Kollege Erichsen als erstem das Wort erteilt werden könnte. Die Landesrektorenkonferenz Nordrhein-Westfalen wird im übrigen durch mich als Vorsitzenden vertreten. Darüber hinaus soll der Geschäftsführer der Landesrektorenkonferenz, Herr RDir J. Schmittgen an den Beratungen teilnehmen.

Mit freundlicher Empfehlung

(Prof. Dr.-Ing. F. Steimle)

LANDESREKTORENKONFERENZ NORDRHEIN-WESTFALEN

Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz Nordrhein-Westfalen zum Regierungsentwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des WissHG

1.) In § 7 Abs. 1 EWissHG ist als Aufgabe der "Gemeinsamen Kommission für die Studienreform" die "Reformarbeit an den wissenschaftlichen Hochschulen und den Fachhochschulen" genannt. Ferner ist in § 7 Abs. 3 letzter Satz von einem "gemeinsamen Vorschlag der wissenschaftlichen Hochschulen und der Fachhochschulen" die Rede. Die Landesrektorenkonferenz Nordrhein-Westfalen (LRK) hält es für erforderlich, in dem WissHG lediglich die Angelegenheiten der wissenschaftlichen Hochschulen zu regeln und spricht sich dafür aus, für die wissenschaftlichen Hochschulen und die Fachhochschulen getrennte Kommissionen vorzusehen. Über die Bildung einer Studienreformkommission für die Fachhochschulen sollte im Bedarfsfalle eine Regelung im Fachhochschulgesetz getroffen werden.

2.) In § 11 Abs. 1 Satz 2 EWissHG ist ausdrücklich geregelt, daß der Rektor und der Kanzler an Wahlen nicht teilnehmen. Die LRK hat erwogen, daß es ein Bedürfnis dafür geben könne, daß der Rektor vor dem Ablauf seiner Amtszeit das passive Wahlrecht für ein Amt oder in ein Gremium erhält, das er nach seinem Ausscheiden aus dem Amt des Rektors antritt. Dementsprechend wird vorgeschlagen, folgenden Satz 3 anzufügen:

"Vor dem Ablauf der Amtszeit des Rektors lebt dessen passives Wahlrecht für ein Amt, das er nach seinem Ausscheiden aus dem Amt des Rektors antreten kann, wieder auf."

Ferner wird vorgeschlagen, § 11 einen neuen Absatz 3 anzufügen, § 36 Abs. 4 HRG entsprechend folgenden Wortlaut hat:

"Den Professoren stehen nach dem Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zu."

Die Numerierung der folgenden Absätze verschiebt sich dementsprechend.

3.) In § 16 Abs. 1 EWissHG ist die in § 16 Abs. 1 Satz 2 WissHG vorgesehene Regelung über die Wahl der Stellvertreter weggefallen. Nach Meinung der LRK kann dies nur auf einem Versehen beruhen, da die entsprechende Regelung sinnvoll und notwendig ist. Die LRK schlägt deshalb vor, als § 16 Abs. 1 Satz 3 anzufügen:

"Die Hochschule regelt die Stellvertretung."

4.) In § 19 Abs. 4 Satz 2 EWissHG ist eine spezielle Mehrheit für die Wahl des Rektors nicht vorgesehen. Die LRK befürchtet, daß dadurch die demokratische

Legitimation des gewählten Rektors in Grenzfällen stark beeinträchtigt sein könnte und schlägt deshalb vor, die bisherige Regelung, daß der Rektor vom Konvent mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder gewählt werden muß, beizubehalten und vorzusehen, daß erst im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit ausreicht.

- 5.) In § 20 Abs. 5 Satz 3 EWissHG ist zunächst insofern eine Veränderung gegenüber dem bisherigen Recht eingetreten, als die Prorektoren nicht mehr auf Vorschlag des Rektors sondern auf Vorschlag des Senats gewählt werden. Die LRK hält die Regelung für verunglückt: Das Rektorat bildet ein Kollegium, in dem eine vertrauensvolle Zusammenarbeit notwendig ist, damit es seine Aufgaben erfüllen kann. Das Vertrauen des gewählten Rektors in die Prorektoren ist deshalb unverzichtbar. Andererseits ist allerdings nicht zu verkennen, daß auch der Senat ein Interesse daran haben muß, bei der Bedeutsamkeit dieses Kollegialorgans "Rektorat", auf das viele Kompetenzen in der Universität übertragen worden sind, auf die Zusammensetzung des Rektorats Einfluß zu nehmen. Die LRK schlägt deshalb vor, die Regelung so zu treffen, daß der Rektor bzw. der zum Rektor Gewählte im Einvernehmen mit dem Senat dem Konvent die Prorektoren zur Wahl vorschlägt. Eine entsprechende Einfügung müßte dann auch in § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 erfolgen. Diese Regelung ist mit § 63 Abs. 2 Satz 1 HRG vereinbar, da der Senat dergestalt durch den Beschluß über sein Einvernehmen beteiligt ist.

In § 20 Abs. 5 Satz 3 EWissHG ist der letzte Satz von § 20 Abs. 5 Satz 2 WissHG weggefallen, wonach vor der Wahl der Prorektoren festzulegen ist, in welcher der ständigen Kommissionen sie den Vorsitz führen sollen. Die LRK hält die Wiedereinführung einer entsprechenden Regelung in § 20 Abs. 5 Satz 3 EWissHG für erforderlich, da sowohl der zu wählende Prorektor als auch die Universitätsgremien wissen müssen, welches Aufgabengebiet der jeweilige Prorektor wahrnimmt.

- 6.) In § 21 Abs. 3 EWissHG ist die Zahl der Mitglieder des Senats nunmehr bindend festgelegt. Eine Verdoppelung der Zahl der Sitze ist nicht mehr vorgesehen. Die LRK hält es auch unter Berücksichtigung der (stimmlosen) Mitgliedschaft der Dekane im Senat für erforderlich, die Möglichkeit zu eröffnen, durch die Grundordnung die Zahl der Mitglieder im Senat zu verdoppeln. In einer großen Universität ist sonst eine hinreichende Repräsentanz möglichst vieler Fachbereiche und Fächer im Senat nicht mehr möglich.
- 7.) In § 23 Abs. 2 ist die Zahl der Mitglieder des Konvents auf insgesamt 43 festgeschrieben. Die LRK hält diese Zahl für zu klein und spricht sich dafür aus, eine Verdoppelung der Zahl der Mitglieder des Konvents durch die Grundordnung zu ermöglichen.

- 8.) Durch die Streichung von § 26 Abs. 3 WissHG gibt es keine Angehörigen von Fachbereichen mehr, sondern nur noch Angehörige der Universität. Diese vor allem Emeriti und nebenberuflich oder gastweise tätige Professoren benachteiligende Veränderung sollte rückgängig gemacht werden. Die LRK empfiehlt hierzu eine an § 11 Abs. 4 WissHG angelehnte Regelung in § 26 Abs. 3 WissHG aufzunehmen, soweit nicht § 12 Abs. 6 WissHG eine Regelung in diesem Sinne ermöglicht.
- 9.) In § 28 Abs. 2 EWissHG ist der Fachbereichsrat deutlich verkleinert worden. Ferner ist die Möglichkeit entfallen, den Fachbereichsrat auch bei großen Fachbereichen durch Verdoppelung der Sitzzahlen zu vergrößern. Die LRK gibt zu bedenken, daß die Verkleinerung des Fachbereichsrats ohne die Möglichkeit der Verdoppelung der Sitzzahl nicht der Situation großer Fachbereiche Rechnung trägt. Sie spricht sich deshalb dafür aus, der Hochschule die Verdoppelung der Sitzzahlen des Fachbereichsrats zu ermöglichen.
- 10.) In § 46 EWissHG wird ein Satz 4 angefügt, durch den dem Minister für Wissenschaft und Forschung die Möglichkeit eröffnet wird, im Bereich staatlicher Angelegenheiten einer Hochschule Verwaltungsaufgaben zur gemeinsamen Erledigung für mehrere Hochschulen zu übertragen. Die LRK weist darauf hin, daß mit dieser Bestimmung die Grundlage für die Zusammenlegung von Hochschulverwaltungen geschaffen wird.
- 11.) In § 48 Abs. 4 Satz 1 EWissHG sollen die Worte "bei der Ernennung", die in § 48 Abs. 4 Satz 1 WissHG stehen, gestrichen werden. Die LRK befürchtet, daß dadurch von seiten des Ministers und auch von seiten des Professors (im Extremfall) laufend über Art und Umfang der Dienstaufgaben verhandelt oder gestritten werden kann, was den Frieden in den Hochschulen empfindlich stören würde. Sie schlägt deshalb vor, diese Worte nicht zu streichen.
- 12.) § 49 Abs. 6 EWissHG sollte um folgenden 3. Satz ergänzt werden:
- "Das Verfahren zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen ist in einer Rechtsverordnung durch die beteiligten Landesminister zu regeln."
- 13.) In § 54 Abs. 2 Satz 1 EWissHG findet sich die Regelung, daß die Bezeichnung "Honorarprofessor" nur dann verliehen werden kann, wenn hervorragende Leistungen "in der beruflichen Praxis" erbracht werden. Die LRK sieht keinen hinreichenden Grund, von dem bisherigen Wortlaut in § 54 Abs. 1 Satz 1 WissHG abzugehen, wonach diese Leistungen außerdem auch in Forschung und Lehre erbracht werden konnten und spricht sich deshalb dafür aus, diese Worte

wieder in § 54 Abs. 2 Satz 1 EWissHG einzufügen.

Außerdem spricht sich die LRK nachhaltig dafür aus, in Abs. 3 dieser neu gefaßten Vorschrift die Möglichkeit offen zu lassen, auch Professoren den Titel eines "Honorarprofessors" zu verleihen. Dementsprechend sollte Satz 5 durch die Einfügung der Worte "außerplanmäßiger Professor" eingeschränkt werden.

- 14.) In § 56 Abs. 1 Satz 4 EWissHG wird die rückwirkende Erteilung von Lehraufträgen ausgeschlossen. Die LRK spricht sich dafür aus, diesen die Flexibilität der Hochschulen unangemessen einschränkende Satz zu streichen.
- 15.) In § 60 Abs. 3 Satz 2 EWissHG kann wissenschaftlichen Mitarbeitern im Rahmen ihrer Dienstaufgaben Gelegenheit zur Promotion, nicht aber zur Habilitation gegeben werden. Diese Regelung erscheint der LRK sachfremd. Sie verkennt freilich nicht, daß es unzulässig wäre, wenn dem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowohl zur Promotion als auch zur Habilitation Zeit im Rahmen der Dienstaufgaben zur Verfügung gestellt würde. Insofern hält die LRK eine Regelung für praktikabel, wonach dem wissenschaftlichen Mitarbeiter nach seiner Wahl Gelegenheit zur Promotion oder zur Habilitation im Rahmen der Dienstaufgaben gewährt werden kann.
- 16.) Gegen die Regelung von § 61 a) EWissHG hat die LRK insgesamt schwere Bedenken: Die Regelung durch Rechtsverordnung statt im WissHG selbst gibt der Ministerialverwaltung eine Stellung, die die Autonomie der Hochschulen nicht hinreichend berücksichtigt. Zudem erweckt die Vorschrift nach ihrem gesamten Zuschnitt den Eindruck, als ob nicht die Interessen von Forschung und Lehre, sondern ausschließlich die Finanzinteressen des Landes im Vordergrund stünden. Die Vorschrift sollte in jedem Fall wenigstens dadurch entschärft werden, daß der Erlaß der entsprechenden Rechtsverordnung auch noch an das Einvernehmen mit dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung des Landtages NRW gebunden wird und daß § 61 a) Abs. 2 Satz 2 EWissHG gestrichen wird. Die entsprechenden Probleme der KapVO sind zwar bekannt, die Aufnahme des Satzes in das WissHG kann aber nur den Sinn haben, zukünftigen Stellenabbau den Weg zu ebnet.
- 17.) Im Rahmen der Organisationsvorschriften für die Studentenschaft liegt ein Schwerpunkt des EWissHG bei der Rücknahme der Regelungsdichte des WissHG. Dies hat insbesondere dazu geführt, daß die Regelungen, die die Fachschaften betreffen, im WissHG gestrichen worden sind. Die LRK sieht darin die Gefahr, daß die entsprechenden Regelungen durch die Satzung der Studentenschaft, die an die Stelle der weggefallenen Regelungen des WissHG treten mußten, auf die fachbereichsspezifischen Belange keine Rücksicht mehr nehmen, sondern sich ausschließlich an den Belangen der

Gesamtstudentenschaft orientieren und die in der Dezentralisation liegenden Optimierungseffekte außer acht lassen. Die spezifischen Belange der Einzel-fachschaften erscheinen der LRK demgegenüber schutz-würdig. Der Schutz kann nur durch entsprechende Vor-gaben im WissHG, die nicht zur Disposition der Stu-dentenschaft stehen, verwirklicht werden. Die LRK empfiehlt deshalb, § 71 Abs. 4 WissHG nicht zu streichen, ebensowenig § 72 Abs. 2 Nr. 4 u. 6 WissHG. Sie fordert insbesondere den Erhalt studentennaher Strukturen in den Fachbereichen. Sie empfiehlt wei-terhin, an Stelle des § 76 EWissHG den alten § 76 WissHG beizubehalten und schließlich auch die §§ 77 Abs. 3 u. 4 sowie 79 Abs. 2 Satz 2 u. 3 nicht zu streichen.

- 18.) Nach Meinung der LRK ist der in § 77 Abs. 1 Satz 2 EWissHG vorgesehene Übergang von der Verhältniswahl zur Mehrheitswahl geeignet, die Stimmenverhältnisse in den Gremien zu verfälschen. Die Beibehaltung von § 77 Abs. 1 Satz 2 WissHG wird deshalb befürwortet.
- 19.) Die LRK begrüßt die Streichung von § 77 Abs. 6 Satz 2, 2. Halbsatz WissHG in § 77 Abs. 4 Satz 2 EWissHG. Die im WissHG zur Zeit noch vorgeschriebene obligatorische Benachrichtigung aller Studenten durch die Universitätsverwaltung hat nach den Erfah-rungen, die an allen Universitäten seit dem Jahre 1978 gesammelt werden konnten, keine nennenswerte Steigerung der Wahlbeteiligung bewirkt. Deshalb ist zum Beispiel die Universität Münster in der Vergan-genheit mehrfach gegenüber dem Minister im Sinne einer Streichung der genannten Vorschrift initiativ geworden. Die LRK hält es angesichts der schwierigen Haushaltslage der Universitäten für nicht zu verant-worten, weiterhin an dieser Wahlbenachrichtigung, die mit einem enormen finanziellen Aufwand verbunden ist, festzuhalten. Allein an der Universität Münster liegt der Aufwand für diese Wahlbenachrichtigungen bei zwei Wahlen im Jahr bei etwa 100.000,- DM (Por-tokosten, Druckkosten usw.), obwohl das Verfahren weitestgehend rationalisiert worden ist.
- 20.) Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß im Bereich des Studentenschaftsrechts wesentlich behutsamer ge-ändert werden sollte. Die angestrebte, sehr weitge-hende Streichung von Bestimmungen bringt nach An-sicht der LRK nur Unsicherheiten, die den Rektoraten die Ausübung ihrer Rechtsaufsicht über die Studenten-schaft künftig noch schwerer machen. Zu beklagen ist auch, daß den Rektoraten nach wie vor kein wirksames Instrumentarium der Rechtsaufsicht mit einem abge-stuften Maßnahmenkatalog gerade im Bereich der Haus-halts- und Wirtschaftsführung zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, daß zum Beispiel das Berliner Hochschulgesetz vom 13.11.1986 (GVBl S. 1771) in § 20 Abs. 4 Regelungen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Mittelverwen-dung vorsieht. Danach kann der Leiter der Hochschule

bei rechtswidriger Verwendung der Mittel durch die Studentenschaft "bis zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaft im erforderlichen Umfang von seiner vorherigen Zustimmung abhängig machen oder sie seiner Verwaltung unterstellen." Sollte eine solche Effektivierung des Aufsichtsinstrumentariums nicht möglich sein, so sollten die Hochschulen insoweit von der Verantwortung befreit und der Landesrechnungshof in die Pflicht genommen werden.

In diesem Zusammenhang wendet sich die LRK auch gegen die beabsichtigte Streichung des § 77 Abs. 7 WissHG und der darin genannten Verordnung über die Grundsätze des Wahlverfahrens und der Verwaltungshilfe.

- 21.) Die Neufassung des § 90 Abs. 3 Satz 1 EWissHG weicht von § 15 Abs. 1 Satz 2 HRG ab, ohne daß zu erkennen ist, was den Landesgesetzgeber zu dieser Abweichung bewogen hat. Die LRK empfiehlt, den Satz ebenso zu formulieren, wie es in § 15 Abs. 1 Satz 2 HRG geschehen ist. Jede andere Formulierung kann nur zu Mißverständnissen Anlaß geben.
- 22.) Die LRK wendet sich dagegen, daß in § 91 Abs. 6 WissHG Satz 1 gestrichen wird. Durch diese Streichung wird die Vergleichbarkeit der Studiengänge erheblich gefährdet.
- 23.) Sehr mißlich hat sich in den letzten Jahren die Praxis, in Prüfungsverfahren geheim abzustimmen, ausgewirkt. Die LRK hält es deshalb für notwendig, eindeutig klarzustellen, daß in Prüfungsangelegenheiten die geheime Abstimmung unzulässig ist, weil nur durch eine offene Abstimmung die erforderliche Transparenz des Prüfungsergebnisses und seiner Begründung sowie die Einhaltung des Willkürverbots erreicht werden kann. Mehrere Verfahren der letzten Jahre haben gezeigt, daß die Ablehnung von Habilitationsanträgen vielfach nicht nachvollziehbar war. Insbesondere hat die Abstimmung über ein Habilitationsverfahren häufig ein ganz anderes Ergebnis erbracht, als nach dem Verlauf der Diskussion zu erwarten war. Ferner mußten schon wiederholt Abstimmungen in Habilitationsangelegenheiten aufgehoben werden, weil sich Mitglieder des Habilitationsausschusses in unzulässiger Weise der Stimme enthalten haben. Es wird deshalb in Anlehnung an § 34 des Entwurfs des Hochschulgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz vorgeschlagen, dem § 15 Abs. 3 WissHG folgendem zweiten Satz anzufügen:

"In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen unzulässig."

Dementsprechend sollte in § 95 Abs. 5 ein zweiter Satz angefügt werden:

"§ 15 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend."

24.) § 25 Abs. 3 Satz 2 HRG regelt, daß die Durchführung eines mit Drittmitteln geförderten Forschungsvorhabens nicht von einer Genehmigung abhängig gemacht werden darf. Diese Regelung ist in § 98 Abs. 3 EWissHG ausgelassen worden. Die LRK konnte keinen sachlichen Grund entdecken, warum der Satz weggelassen worden ist und empfiehlt, § 25 Abs. 3 Satz 2 HRG in einem § 98 Abs. 3 Satz 2 EWissHG zu wiederholen, damit beim unbefangenen Leser des § 98 Abs. 3 EWissHG nicht der Eindruck entsteht, die Frage der Genehmigung sei nicht geregelt.

In § 98 WisshG ist Abs. 6 gestrichen worden. Die LRK sieht keinen Grund für diese Streichung und spricht sich dafür aus, diese rückgängig zu machen.

25.) In § 104 EWissHG ist folgender Absatz 3 angefügt worden:

"(3) Stellen dürfen nur mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung besetzt werden."

Die LRK erhebt schwere Bedenken gegen diese Regelung, die geradezu als Generalermächtigung des Ministers zur Stellensperrung verstanden werden muß. Durch diese Vorschrift wird deutlich, daß die Bevormundung der Hochschulen weiter fortschreitet. Sie schlägt deshalb vor, diese Regelung zusammen mit der Verweisungsvorschrift in § 51 Abs. 1 Satz 6 EWissHG zu streichen.

26.) In § 105 Abs. 3 WisshG ist durch den Referentenentwurf Satz 8 gestrichen worden. Diese Streichung ist im Regierungsentwurf (EWissHG) rückgängig gemacht worden. Die LRK spricht sich nachhaltig dafür aus, dem Referentenentwurf zu folgen und die Streichung von Satz 8 wieder vorzusehen.

27.) In § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EWissHG hat der Landesgesetzgeber ohne Vorgabe im HRG die Worte "sowie die Vergabe von Studienplätzen" eingefügt. Die LRK ist der Auffassung, daß die Vergabe von Studienplätzen eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Universität ist. Sie kann eine Hochkonzonung dieser Aufgabe allenfalls für Zeiten knapper Ausbildungskapazitäten in Betracht ziehen. Sie befürchtet, daß in Zeiten einer Unterauslastung die Vorschrift dazu benutzt werden soll, Studentenströme umzulenken, was mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der freien Wahl der Ausbildungsstätte unvereinbar wäre. Sie hält die Vorschrift in der im EWissHG enthaltenen Fassung deshalb für verfassungswidrig.

28.) In § 119 EWissHG und § 124 Abs. 7 EWissHG sind Übergangsbestimmungen aufgenommen worden, deren letztere als § 126 Abs. 2 WisshG viel Unheil angerichtet hat und noch fortwährend anrichtet. Die

Übernahme dieser Bestimmung in das novellierte WissHG führt dazu, daß sich die Hochschulen auch noch in den nächsten Jahrzehnten mit der korporationsrechtlichen Zuordnung solcher Beamter oder Angestellter zu befassen haben, die seit dem Inkrafttreten des WissHG am 1.01.1980 nicht in ein neues Amt oder in ein neues Anstellungsverhältnis gewechselt haben; die Vorschrift läßt es sogar ausdrücklich zu, daß diese Zuordnungsfälle künftig noch entstehen können.

Die LRK spricht sich aus diesen Gründen nachhaltig dafür aus, die Übergangsvorschriften des Gesetzes so zu bereinigen, daß sie ihrer Funktion, für einen überschaubaren Zeitraum Sonderregelungen für einen begrenzten Anwendungsbereich zu schaffen, gerecht werden. Anderenfalls verdienen sie nicht die Bezeichnung "Übergangsregelung".

In diesem Zusammenhang ist vielmehr zu beachten, daß die Änderung der Personalstruktur nicht zu unzuträglichen Verzögerungen bei künftigen Personalmaßnahmen führen. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, daß die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß ein nahtloser Übergang zwischen der letztmöglichen Besetzung von C 2-Professoren (bis zum Inkrafttreten der Novelle des WissHG) und der möglichen Besetzung der Hochschuldozentenstellen gewährleistet ist. Gleiches gilt im Bereich der wissenschaftlichen Assistenten/Hochschulassistenten.

- 29.) § 86 Abs. 4 WissHG sollte geändert werden. Das Wort "Benehmen" sollte durch "Einvernehmen" ersetzt werden.

Die heutige Gesetzesformulierung ist im damaligen Gesetzgebungsverfahren von allen Hochschulen übersehen worden, weil sie geschickt versteckt worden ist. Der anschließende entschiedene Widerspruch ist ohne Erfolg geblieben. Jetzt besteht eine Möglichkeit zur Wiederherstellung eines Teils der Hochschulautonomie.